

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2003

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Fürbitte für die 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland | 73 | Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 85 |
| Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminiscere, 16. März 2003, bis einschließlich Ostermontag, 21. April 2003 | 73 | Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 85 |
| Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, 20. April 2003 | 74 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen | 85 |
| Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 2003 | 74 | Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2003 | 86 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) Vom 11. Januar 2003 | 74 | Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker vom 10. bis 15. Oktober 2003 MERKBLATT | 88 |
| Presbyteriumswahl 2004 | 75 | Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2003 | 89 |
| Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995 Vom 7. Februar 2003 | 75 | Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst | 89 |
| Terminplan | 80 | Berufungen in den Probendienst | 90 |
| Hinweis auf einen Sonderdruck | 83 | Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen | 90 |
| Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung | 84 | Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen | 91 |
| Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse | 84 | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 91 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 84 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels | 91 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF Vom 28. Februar 2003 | 84 | Generalversammlung 2003 der Bank für Kirche und Diakonie eG | 91 |
| Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 85 | Personal- und sonstige Nachrichten | 91 |
| | | Literaturhinweise | 95 |
| | | Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom | 95 |

Fürbitte für die 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

82.219 Az.: PK/11-01-02-01

Düsseldorf, 5. März 2003

Vom 22. bis 25. Mai 2003 findet die 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Leipzig statt. Im Mittelpunkt dieser konstituierenden Tagung werden das Sachthema „Der Seele Raum zum Atmen geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Wahlen zum Präsidium der 10. Synode der EKD, des Ratswahlausschusses, des Nominierungsausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Ge-

meinden, der Tagung der Synode in den Gottesdiensten am **18. Mai 2003** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminiscere, 16. März 2003, bis einschließlich Ostermontag, 21. April 2003

Zum zweiten Schwerpunkt der 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

in den Wochen vor Ostern und am Osterfest wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt. Seit nunmehr 44 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT Menschen in der so genannten Dritten Welt in Würde und frei von Not zu leben.

Das Leitwort für die 44. Aktion lautet: **„Brot zum Leben – alles was Recht ist“**.

Ohne das Wohl der Erde im Blick zu haben und zu schützen, ohne gerechte Lebensbedingungen für die Menschen gerät alles ins Wanken. Deswegen fördert BROT FÜR DIE WELT Projekte, die darauf angelegt sind, ein gesellschaftliches Gleichgewicht herzustellen und die Grundbedürfnisse benachteiligter Menschen zu befriedigen. Das ist auch ein Beitrag zum Frieden.

Ich bitte Sie herzlich, die 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihren Gaben und Ihrem Opfer aber ebenso mit Ihrer Fürbitte zu unterstützen.

Ihr
Manfred Kock

Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, 20. April 2003

Zum zweiten Schwerpunkt der 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

Ostern feiern wir den Sieg des Lebens über den Tod. Der aufgestandene Christus kennt für seine Liebe keine Grenzen. Das bezeugen evangelische Christinnen und Christen auch mit der Aktion BROT FÜR DIE WELT.

Das Leitwort der Aktion lautet in diesem Jahr: **„Brot zum Leben – alles was Recht ist“**.

Indem Sie zum Teilen und zum Verzicht bereit sind, setzen Sie sich ein für alles, was Recht ist. Mit Ihrer Spende helfen Sie mit, dass Menschen in Würde und frei von Not leben können und Hoffnung gewinnen. So leisten Sie auch einen wichtigen Beitrag zum Frieden und zur Gerechtigkeit in der Welt.

Dafür danke ich Ihnen

Ihr
Manfred Kock

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der in Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
2. Artikel 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 2.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2003

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz)

Vom 11. Januar 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) vom 11. Januar 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1999 (KABl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- b) In § 1 Absatz 1 wird der Halbsatz „sowie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist“ durch „sowie am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist“ ersetzt.

- c) In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a) gestrichen. Der Text von Buchstabe b) wird ohne die Buchstabenbezeichnung unmittelbar an den ersten Halbsatz von Absatz 2 angefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
 3. In § 4 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
 4. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.
 5. In § 7 wird Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
 6. In § 8 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.
 7. In § 14 Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „vor dem Beginn der Auslegungsfrist“ gestrichen.
 8. In § 17 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Rechtzeitig vor der Schließung des Wahlverzeichnisses“ durch die Wörter „Bis zum Beginn des Wahlverfahrens gemäß § 13“ ersetzt.
 9. In § 18 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Als bald nach Schließung des Wahlverzeichnisses“ durch die Wörter „Mit Beginn des Wahlverfahrens“ ersetzt.
 10. In § 20 werden die Wörter „innerhalb einer Woche“ durch das Wort „unmittelbar“ ersetzt.
 12. Es wird ein neuer § 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 36

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.“

13. Der bisherige § 36 wird § 37.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2003

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

Presbyteriumswahl 2004

Az.: 11-05-02

Düsseldorf, 18. März 2003

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995

Vom 7. Februar 2003

Die Kirchenleitung hat durch Beschluss vom 7. Februar 2003 die Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995 (KABl. S. 86) wie folgt geändert:

I.

1. Zu § 1 PWG

- 1.1 Zu Absatz 1 des PWG wird die Ziffer 1. wie folgt geändert:

„1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Gemeinden einheitlich am Sonntag, 2. November 2003, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) und der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 13 PWG).“

- 1.2 Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 2.

- 1.3 Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

- 1.4 Es wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (siehe Anhang).“

- 1.5 Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 5.

- 1.6 Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 6.

- 1.7 Es wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„7. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzgemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde der Ev. Kirche im Rheinland fort (§ 11a Abs. 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).“

- 1.8 Es wird eine neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. Wahlberechtigt sind nun auch unter 16-Jährige, die konfirmiert sind.“

- 1.9 Es wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:

„9. Bei Gemeindegliedern, die vom katholischen Glauben übergetreten sind und noch nicht 16 Jahre alt sind, ist die Firmung der Konfirmation gleichzusetzen, da sie die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes verleiht.“

- 1.10 In der Ausführungsbestimmung zu Absatz 3 wird das Wort „bevor“ unterstrichen.

2. Zu § 2 PWG

In Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „achtjährigen“ durch „vierjährigen“ ersetzt.

3. Zu § 3 PWG

- 3.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 3 wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:

„1. Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet. Presbyterinnen und Presbyter, die 2000 für acht Jahre gewählt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des Presbyteriums (§ 36 PWG).“

- 3.2 Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2.

- 3.3 Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und erhält folgende Formulierung: „Eine Verminderung der Zahl der Presbyterstellen bewirkt keine Änderung der Amtszeit bei den im Jahr 2000 Gewählten.“

- 3.4 Die Ausführungsbestimmung zu Absatz 3 wird gestrichen.
4. **Zu § 4 PWG**
- 4.1 Die Überschrift „Zu Absatz 1“ in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 wird gestrichen.
- 4.2 Die Ausführungsbestimmung zu Absatz 2 wird gestrichen.
5. **Zu § 6 PWG**
Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 wird gestrichen.
6. **Zu § 7 PWG**
- 6.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 wird die Bezeichnung „Zu Absatz 1“ gestrichen.
- 6.2 Die bisherige Ausführungsbestimmung erhält die Ziffer 1.
- 6.3 Es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:
„2. Jedes Presbyterium muss das Wahlverfahren für die Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter einleiten. Eine Entscheidung, keine Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählen zu lassen, ist nur zulässig, wenn keine Mitarbeitende oder kein Mitarbeitender zur Kandidatur bereit ist.“
7. **Zu § 9 PWG**
- 7.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 9 (zu Absatz 1) wird unter Ziffer 1 neu formuliert:
„1. In das Wahlverzeichnis ist außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen, wie z.B. das Konfirmationserfordernis für die unter 16-Jährigen, aufzunehmen.“
- 7.2 In Ziffer 5 wird ein neuer Spiegelstrich aufgenommen:
„– Konfirmationsjahr“.
8. **Zu § 13 PWG**
Die Ausführungsbestimmung zu § 13 wird wie folgt geändert:
„Das Wahlverfahren beginnt am Sonntag, 2. November 2003, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.“
9. **Zu § 14 PWG**
- 9.1 Die bisherige Ausführungsbestimmung zu § 14 Abs. 2 erhält die Ziffer 2.
- 9.2 Es wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:
„1. Das Wahlverzeichnis wird bereits unmittelbar nach der ersten Abkündigung ausgelegt.“
10. **Zu § 16 PWG**
- 10.1 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen wird an dieser Stelle gestrichen. Sie wird in den Ausführungsbestimmungen zu § 23 aufgenommen (siehe dort).
- 10.2 Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden 1 bis 3.
- 10.3 In den Ausführungen zu § 16 (zu Absatz 2) wird in Ziffer 3 neu das Wort „Berichtigungen“ durch „Bemerkungen“ ersetzt.

11. **Zu § 19 PWG**

In den Ausführungsbestimmungen zu § 19 wird vor den Worten „Zu Absatz 1“ Folgendes eingefügt:

„Der Vertrauensausschuss soll auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen und allen anderen gemeindlichen Gruppen und Kreisen auf der Vorschlagsliste achten.“

12. **Zu § 20 PWG**

In den Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:

„1. Unmittelbarkeit der Prüfung bedeutet, dass die Wahlvorschläge sofort, möglichst am gleichen Tag nach Ablauf der Vorschlagsfrist, geprüft werden müssen.“

Die bisherige Ausführungsbestimmung zu Absatz 1 wird Ziffer 2.

13. **Zu § 23 PWG**

In § 23 wird in Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen die bisherige Ziffer 1 der Ausführungsbestimmung zu § 16 übernommen. Anstelle des Wortes „Stimmkarten“ soll es künftig „Wahlbenachrichtigungskarten“ heißen. Der neue Text von Ziffer 4 lautet:

„4. Es bleibt der Gemeinde überlassen, Wahlbenachrichtigungskarten zu versenden. Dies muss dann jedoch für alle Wahlbezirke einheitlich erfolgen.“

II.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anlage 6

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 26 PWG):

Muster

Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde _____
(Ort, Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk _____

Nr. des Wahlverzeichnisses _____

Familienname _____, Vorname _____,

geboren am _____, wohnhaft _____,

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl des Presbyteriums am _____ (Wahltag) durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Versicherung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muss. In dem amtlichen Wahlumschlag muss sich der Stimmzettel befinden. Der amtliche Wahlumschlag muss verschlossen sein.

Der Wahlbrief muss spätestens bis zum _____
(Wahltag), _____ Uhr;
bei _____

(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: zuständiger Wahlvorstand)

eingehen oder während der Wahlzeit einem Mitglied des zuständigen Wahlvorstandes übergeben werden.

Ort, Datum

(Siegel)

Das Presbyterium

Persönliche Versicherung

der/des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beige-fügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

oder (bei Hilfsbedürftigen)
der Vertrauensperson:

Die/Der Wahlberechtigte hat mich

(Name, Vorname)

(Anschrift)

beauftragt, als ihre/seine Vertrauensperson den im beiliegen- den Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, dass ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 10

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 28 Abs. 2 PWG)

Muster

Niederschrift über die Presbyteriumswahl

1. Bei der Wahl durch die Gemeinde (§ 27 PWG)

a) Niederschrift über die Wahlhandlung

Ev. Kirchengemeinde _____ / _____
(Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk _____
Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am

in der _____
Kirche (im Gemeindehaus) in _____
statt.

Sie wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

1. _____
(Vorsitz) (Stellvertreter/in)
2. _____
(Mitglied) (Stellvertreter/in)
3. _____
(Mitglied) (Stellvertreter/in)

Die Wahlhandlung wurde um _____ Uhr mit Gebet eröffnet.
Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, dass die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienen Gemeindegliedes wurde an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde(n) _____ Stimm- zettel übergeben, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Die Stimmabgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis ver- merkt.

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft, die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen abge- sondert und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

_____ Wahlbriefe blieben gemäß § 26 des Presbyter- wahlgesetzes unberücksichtigt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

schloss die Wahlhandlung mit Gebet.

Der Wahlvorstand:

(Name/Vorsitz)

(Name)

(Name)

b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 28 Abs. 1 PWG)

Im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet¹ und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen. Die Stimmzettel wurden zusammen mit den anderen in der Urne befindlichen Stimmzetteln gezählt.

Die Zahl der Umschläge betrug _____, die Zahl der Stimm- zettel _____, die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben _____.

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. _____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wur- den darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes gesondert gezählt.

¹ Bei der Bildung von Wahlbezirken muss die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

Da nur _____ Presbyterstellen zu besetzen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

Da nur _____ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

3. Zwischen der/dem gewählten Presbyter(in) _____ und der/dem gewählten Mitarbeiter(in) _____ besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung.

Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit scheidet _____ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) aus. An ihrer/seiner Stelle rückt _____ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) mit der nächsthöheren Stimmzahl in das Presbyterium nach.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Unterschriften/Wahlvorstand)

c) Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 29 Abs. 1 PWG)

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche/ortsübliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt _____.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Außerdem nahmen die Mitglieder des Wahlvorstandes:

(Namen)

an der Sitzung teil.

Nach Überprüfung der Zählung der Stimmen stellt das Presbyterium folgendes Endergebnis fest:

2. Bei der Wahl durch das Presbyterium (§ 33 PWG)

Ev. Kirchengemeinde _____

(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche (im Gemeindehaus) in _____ die Presbyteriumswahl statt.

Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl eingeladen. Es sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

(Namen)

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus _____ Mitgliedern zusammen.

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums _____ Stimmzettel, und zwar

- für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
- für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

_____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.

Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis:²

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1)

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

² Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund eines Ausschließungsgrundes nach Artikel 85 Absatz 2 der Kirchenordnung ein Losentscheid erforderlich wird, ist der Niederschrift noch Ziffer b Abschnitt 3 beizufügen.

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
= Vorschlagsliste 2):

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
|-----|------------------------------------|--------------------|

| | | |
|----|-------|-------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

Zur Besetzung der _____ Stellen, für die die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt worden ist, wurde ein zweiter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis führte:

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1)

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
|-----|------------------------------------|--------------------|

| | | |
|----|-------|-------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter =
Vorschlagsliste 2):

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

| Nr. | Familienname, Vorname und Wohnsitz | Anzahl der Stimmen |
|-----|------------------------------------|--------------------|
|-----|------------------------------------|--------------------|

| | | |
|----|-------|-------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Das Presbyterium)

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2004

Die Kirchenleitung hat gemäß § 10 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4 ff) den Termin für den **Wahlsonntag** auf den **15. Februar 2004** festgesetzt und den nachstehenden Terminplan zur Presbyteriumswahl 2004 beschlossen:

| Termin | Terminplan zur Presbyterwahl 2004 | Vorschrift |
|----------------------|---|---------------------------------|
| Bis 30.6.2003 | 1. Beschlussmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke, eine evtl. Gesamtvorschlagsliste sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand – | § 8 Abs. 1 und 2 PWG |
| | 2. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet und Mitteilung an den Kreissynodalvorstand – Presbyterium – | § 8 Abs. 3 PWG |
| Bis 31.10.2003 | 1. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen – Presbyterium – | § 7 PWG |
| | 2. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Presbyterium – | § 3 MWG |
| | 3. Bei einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen: Beschlussmäßige Feststellung der veränderten Zahl der Presbyterstellen und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand – | § 6 PWG |
| | 4. Beschlussmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein Gottesdienst stattfindet und ortsübliche Bekanntgabe – Presbyterium – | § 12 PWG |
| | 5. Aufstellung des Wahlverzeichnisses, ggf. für jeden Wahlbezirk – Presbyterium – | § 9 PWG |
| | 6. Berufung eines Vertrauensausschusses – Presbyterium – | § 17 PWG |
| 2.11.2003 | Beginn des Wahlverfahrens | § 13 PWG |
| 2.11.2003 | Erste Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen e) Bekanntgabe der Mitglieder des Vertrauensausschusses f) Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und Hinweis auf die Einspruchsfrist g) Bekanntmachung des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 14 PWG |
| 9.11.2003 | Zweite Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen e) Bekanntgabe der Mitglieder des Vertrauensausschusses f) Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und Hinweis auf die Einspruchsfrist g) Bekanntmachung des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 18 PWG § 14 PWG |
| 2.11. bis 17.11.2003 | Auslegung des Wahlverzeichnisses und Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis | § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PWG |

| Termin | Terminplan zur Presbyterwahl 2004 | Vorschrift |
|-------------------------|--|---|
| 17.11.2003 | Ende der Frist für Wahlvorschläge durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder | § 19 PWG |
| Bis 19.11.2003 | Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge und Aufstellung der Vorschlagsliste – Vertrauensausschuss – <i>Im Falle von § 22 Abs. 1 PWG vgl. Anlage zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG (Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Vorschlagsliste)</i> | § 20 PWG |
| Bis 26.11.2003 | Prüfung der Wahlvorschläge, Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (Beschluss) und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und die Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Einspruchsführenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium – | § 21 Abs. 1 und 2 PWG § 15, § 11 Abs. 1 Satz 3 PWG |
| Bis 1.12.2003 | Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden | |
| Bis 8.12.2003 | Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen Ende der Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidungen des Presbyteriums | § 21 Abs. 2, § 11 PWG § 15 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 PWG |
| Bis 15.12.2003 | Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand – | § 11 Abs. 3 und 4 PWG |
| Bis 19.12.2003 | Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium – | § 21 Abs. 3 PWG § 16 PWG |
| 14.12. oder 21.12.2003 | Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 21 Abs. 3 PWG |
| 21.12.2003 bis 8.2.2004 | Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem die Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium – | §§ 23, 24 PWG |
| 12.2.2004 | Ende der Antragsfrist für die Briefwahl | § 25 Abs. 3 PWG |
| 15.2.2004 | Wahlsonntag | § 27 PWG |
| 15.2.2004 | Prüfung, ob Wahlbriefe bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen sind – Wahlvorstand, Presbyterium – | § 26 PWG |
| Bis 19.2.2004 | Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten – Presbyterium – | § 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG |
| Bis 20.2.2004 | Zugang der Benachrichtigung der Gewählten | § 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG |
| 22.2.2004 | Erste Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 30, § 11 PWG |
| Bis 27.2.2004 | Ende der Frist für die Annahmeerklärung der Wahl | § 29 Abs. 3 Satz 2 PWG |

| Termin | Terminplan zur Presbyterwahl 2004 | Vorschrift |
|--------------|---|-----------------------------------|
| 29.2.2004 | Zweite Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 30, § 11 PWG |
| Bis 1.3.2004 | Sofern ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist annimmt, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nichtgewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat; schriftliche Benachrichtigung | § 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 PWG |
| Bis 4.3.2004 | Zugang der Benachrichtigung | |
| 8.3.2004 | Ende der Einspruchsfrist | § 11 Abs. 2 PWG |
| 11.3.2004 | Ende der 2. Frist für die Erklärung der Annahme der Wahl | § 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2 PWG |
| 15.3.2004 | Entscheidung über Einsprüche und Zustellung der Entscheidung an die Einspruchsführenden – Presbyterium – | § 11 Abs. 1 PWG |
| 18.3.2004 | Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden | |
| 25.3.2004 | Ende der Beschwerdefrist | § 11 Abs. 4 PWG |
| 1.4.2004 | Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand– | § 11 Abs. 3, Abs. 4 PWG |
| | Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder | § 31 Abs. 1 PWG |
| 14.3.2004 | früheste Abkündigung | |
| 4.4.2004 | späteste Abkündigung | |
| | Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder | § 31 PWG |
| 21.3.2004 | frühester Einführungstermin | |
| 11.4.2004 | spätester Einführungstermin | |

**Anlage
zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG**

| Termin | Terminplan zur Presbyterwahl 2004 | Vorschrift |
|----------------|---|------------------------------|
| 23.11.2003 | 1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 22 Abs. 1 PWG |
| 30.11.2003 | 2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | |
| Bis 7.12.2003 | Gemeindeversammlung | § 22 Abs. 1 PWG, Art. 130 KO |
| Bis 12.12.2003 | Prüfung der Wahlvorschläge, beschlussmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium – | § 21 Abs. 2 PWG |
| Bis 16.12.2003 | Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden | |
| Bis 23.12.2003 | Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung der Wahlvorschläge | § 11 Abs. 4 PWG |
| Bis 14.1.2004 | Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand – | § 11 Abs. 3 und 4 PWG |

| Termin | Terminplan zur Presbyterwahl 2004 | Vorschrift |
|--------------------|---|-----------------------|
| Bis 17.1.2004 | Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium – | § 21 Abs. 3 PWG |
| 18.1.2004 | Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlags – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer – | § 21 Abs. 3, § 12 PWG |
| 18.1. bis 8.2.2004 | Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem die Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium – Zum weiteren Verlauf siehe Terminplan | §§ 23, 24 PWG |

**Presbyterwahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen
für die Presbyteriumswahl 2004**

Für die Presbyteriumswahl 2004 wurde wieder ein Sonderdruck erstellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, Muster und erläuternde Übersichten sowie den Terminplan enthält. Das Heft kann ab 1. Mai 2003 beim Landeskirchenamt, Pressestelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 - 3 73, kostenlos bestellt werden.

Das Landeskirchenamt

Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung

83452 Az.: 11-03-01-01

Düsseldorf, 12. März 2003

Die Landessynode hat im Januar 2003 gemäß Artikel 197 der Kirchenordnung nachstehende Wahlen zur Kirchenleitung vorgenommen:

(hauptamtliche theologische Mitglieder)

1. Vizepräsident Nikolaus Schneider ist zum Präsident der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Rest der laufenden Wahlperiode bis zum Jahre 2005 gewählt worden.
2. Oberkirchenrätin Petra Bosse-Huber ist zur Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt worden.
3. Superintendent Pfarrer Jürgen Dembek ist zum Mitglied der Kirchenleitung und zum Leiter der Abteilung I des Landeskirchenamtes für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2009 gewählt worden.

(nebenamtliche nichttheologische Mitglieder)

4. Staatssekretär a.D. Dr. Werner Tegtmeier ist zum 5. nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2005 gewählt worden.

Gemäß Artikel 202 Abs. 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode darüber hinaus die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten und der designierten Vizepräsidenten wie folgt bestimmt:

Oberkirchenrat Harald Bewersdorf
Oberkirchenrat Wilfried Neusel
Oberkirchenrat (des.) Jürgen Dembek.

Das Landeskirchenamt

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 11. Januar 2003 die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse in der Fassung vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert am 11. Januar 1996 (KABl. S. 92), wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Etwasiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

83742 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 11. März 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 28. Februar 2003

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag kann Angestellten unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

2. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Übergangsbestimmungen für Angestellte, die unter die Anlage 1 c zum BAT-KF fallen

Die Angestellten, die nach Abschnitt 1 § 9 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 5. Oktober 2001 aus dem Geltungsbereich des MTArb-KF in den Geltungsbereich des BAT-KF übergeleitet sind und die zum Termin der Überleitung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 und weniger als 50 v.H. einen Zusatzurlaub erhalten haben, behalten den Anspruch auf diesen Zusatzurlaub für die Dauer der Erwerbsminderung.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der MTArb-KF wird wie folgt geändert:

- In § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag kann Arbeitern unter Fortzahlung des Lohnes (§ 32) Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungen nach § 1 Nr. 1 und § 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft. Die Arbeitsrechtsregelung § 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

82019 Az.: 14-12-02-02 Düsseldorf, 26. Februar 2003

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie folgt geändert:

1. Nr. 22c.3 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „und Pfarrerinnen“ eingefügt.
 2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit der Elternzeit der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. der Vikare und Vikarinnen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
 3. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Teilzeitarbeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG sowie bei einer Beschäftigung im eingeschränkten Dienst während einer Freistellung nach § 78 PfdG oder der Elternzeit.“
2. In Nr. 22c.4 wird das Wort „BAT“ durch das Wort „BAT-KF“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 (VV 10.3) wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift werden die Wörter „wird die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen begrenzt“ gestrichen.
 2. Der Absatz „Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten“ wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

82007 Az.: 14-12-02-02 Düsseldorf, 14. März 2003

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660) in Artikel II das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) veröffentlicht.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Besoldungsgruppe W1 der Stufe 2, W2 der Stufe 3 und W3 der Stufe 4 zuzuordnen sind.

Das Landeskirchenamt

Artikel I

...

Artikel II

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

| Stufe | Besoldungsgruppen | Betrag |
|-------|--|------------|
| 1 | Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 | 150 Euro |
| 2 | Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R1 | 300 Euro |
| 3 | Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3 | 450 Euro |
| 4 | Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7 | 600 Euro |
| 5 | Höhere Besoldungsgruppen | 750 Euro.“ |

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
2. In § 16 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 12a Abs. 1 und 5 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen, anzuwenden. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, gilt § 12a Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.“

...

Artikel III

In-Kraft-Treten

Artikel ... II treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen

84125 Az.: 14-12-01

Düsseldorf, 11. März 2003

Das Mutterschutzgesetz ist zum 20. Juni 2002 geändert worden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bis heute keine Anpassung bei der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vorgenommen.

In der Zwischenzeit hat das Innenministerium Folgendes mitgeteilt:

„Am 20. Juni 2002 ist die Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes in Kraft getreten, derzufolge sich nicht nur bei Frühgeburten, sondern auch bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen die Mutterschutzfrist um die Anzahl der Tage verlängert, die bei der Schutzfrist vor der Geburt nicht zum Tragen kommen konnte.

Es bestehen aus Gründen der Gleichbehandlung von Tarifangehörigen und Beamtinnen keine Bedenken, im Vorgriff auf die eingeleitete Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen bereits jetzt eine Mutterschutzfrist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG zu gewähren.

Am 20. Juni 2002 sind folgende weitere Änderungen des Mutterschutzgesetzes in Kraft getreten:

1. Die Wiederbeschäftigung der Mutter beim Tode ihres Kindes ist auf ihr ausdrückliches Verlangen frühestens ab Beginn der 3. Woche nach der Entbindung zulässig. Diese Mindestschutzfrist ist neu eingefügt auf Grund von Artikel 8 Abs. 2 der EG-Mutterschutzrichtlinie.
2. Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

Es bestehen aus Gründen der Gleichbehandlung von Tarifangehörigen und Beamtinnen keine Bedenken, im Vorgriff auf die eingeleitete Änderung der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen bereits jetzt diese Regelungen anzuwenden.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2003

48769 Az.: 14-08-01-01 Düsseldorf, 27. Februar 2003

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2003 bekannt:

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. Februar 2003

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II.3-12.3/2003

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17

KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2003 den mir mit dem Schreiben vom 25. September 2002 vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H. und
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,- Euro als festes und bis zu 30,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 17. Oktober 2002

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung
Forschung und Kultur
Aktenzeichen: 1532-1-54 202/51

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz allgemein anerkannt.

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses

- der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
 - c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich,
 - d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

3. Hessen

Wiesbaden, den 20. September 2002

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 – 870.130.003 - 1 -

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert,

- c) Kirchgeld bis zu 6,- Euro als festes und von 3,- Euro bis 15,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

4. Saarland

Saarbrücken, den 21. Oktober 2002

Ministerium für
Finanzen und Bundesangelegenheiten
B/2-4 - 161/02 - S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Kalenderjahr 2003 werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker vom 10. bis 15. Oktober 2003

MERKBLATT

Az.: 13-06-05

Düsseldorf, 20. März 2003

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **10. bis 15. Oktober 2003** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **30. Mai 2003** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung,
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.
2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zu C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnissen) zum **30. Mai 2003** vorgelegt werden.

2. Die **Einführungstagung** findet vom **15. Oktober 2003** (Beginn 16.00 Uhr) bis zum **16. Oktober 2003** (Ende ca. 18.00 Uhr) statt. (Ort steht zum Redaktionsschluss leider noch nicht fest.)

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Einführungstagung erwünscht ist, bitten wir, dies im Antrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2003

Az.: 13-01-04

Düsseldorf, 17. März 2003

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Benack, Agnes aus Meckenheim
 Breit, Kristina aus Tübingen
 Coors, Michael aus Köln
 Geis, Joachim aus Bonn
 Häusler, Wolfgang Martin aus Berlin
 John, Niels aus Berlin
 von Köller, Silke aus Bonn
 Koschmider, Susanne aus Heidelberg
 Lorenzen, Uwe aus Heidelberg
 Mähler-Goubelmann, Kerstin aus Sankt Augustin
 Meyer, Katharina aus Heidelberg
 Mudrack, Christof aus Wuppertal
 Richert, Stefan aus Hückeswagen
 Rupp, Heike aus Essen
 Sandmann, Sabine aus Bochum
 Scharf, Angela aus Essen
 Sprenger, Michael aus Wuppertal
 Willnauer-Rosseck, Wolfgang aus Dierdorf
 Wüst-Janus, Katrin aus Bonn
 Zöllner, Marc aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

von Aswegen, Claudia aus Köln
 Begemann, Annette aus Oberhausen
 Bindseil, Christiane aus Bonn
 Christenn, Ulrich aus Wuppertal
 Fresia, Anja aus Herzogenrath
 Gontermann, Annette aus Sprockhövel
 Gronbach, Iris aus Bonn
 Hassenpflug, Volker aus Remscheid
 Hohmann, Jens aus Bonn
 Jantzen, Verena aus Dinslaken
 Justen, Christian aus Mülheim/ Ruhr
 Kämmer, Thorsten aus Essen
 Karsch, Markus R. aus Offenbach-Hundheim
 Köhler, Thomas aus Königswinter
 Köhler, Matthias aus Düsseldorf
 Krämer, Simone aus Wuppertal
 Kühnaupt, Klaus aus Essen
 Laaser-Varevics, Silke aus Viersen
 Lais, Dorothee aus Saarbrücken
 Löhr, Dr. Hermut aus Bonn
 Maurer, Alexander aus Essen
 Nell, Hanno aus Velbert
 Ostermann-Ohno, Jörg aus Düsseldorf
 Perko, Juliane aus Wetzlar
 Perko, Michael aus Aßlar
 Pferdehirt, Lars aus Birkenfeld
 Reglinski, Jörg aus Neunkirchen-Seelscheid
 Ruddat, David aus Düsseldorf
 Rösen-Weinhold, Ulrich aus Wuppertal
 Schulz, Claudia aus Bad Kreuznach
 Späth, Timo aus Duisburg
 Tonn, Edwin aus Birkenfeld
 Tonn, Kerstin aus Birkenfeld
 Weinrich, Rolf aus Stolberg
 Werner, Simone aus Meckenheim

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Philosophie und Theologie des Judentums, Religionswissenschaft, Psychologie und Pädagogik haben 25 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

83696 Az.: 13-01-05

Düsseldorf, 18. März 2003

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum 1. März 2003:

Marttunen, Marjaana

zum 1. April 2003:

Anthes, Klaus (Gastvikariat)

Benack, Agnes

Geis, Joachim

Häusler, Wolfgang Martin

Hasselhoff, Görgé

Kölller, Silke von

Lorenzen, Uwe

Mähler-Goubelmann, Kerstin

Mudrack, Christof

Richert, Stefan

Rupp, Heike

Sandmann, Sabine

Scharf, Angela Maria

Sprenger, Michael

Warnke, Alexander

Willnauer-Rosseck, Wolfgang

Wüst-Janus, Katrin

Zöllner, Marc

Das Landeskirchenamt

Nell, Hanno

Perko, Juliane

Perko, Michael

Reglinski, Jörg

Röble, Birgit

Ruddat, David

Schmid, Matthias

Schulz, Claudia

Stein, Hans-Joachim

Tonn, Edwin

Tonn, Kerstin

Waßmuth, Olaf

Weinrich, Rolf

Werner, Simone

Wintzer, Bernhard

Zoske, Eva

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen

85791 Az.: 13-7-3

Düsseldorf, 19. März 2003

Berufungen in den Probedienst

Az.: I/13-1-6-1

Düsseldorf, 17. März 2003

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurde zum 1. April 2003 berufen:

Asmus, Sören

Aswegen, Claudia von

Begemann, Annette Marianne

Bindseil, Christiane

Dreyer, Jürgen

Gontermann, Annette

Gronbach, Iris

Hassenpflug, Volker

Hohmann, Jens

Justen, Christian

Kämmer, Thorsten

Karsch, Markus R.

Köhler, Matthias

Köhler, Thomas

Krämer, Simone

Kühnaupt, Klaus

Laaser-Varevics, Silke

Lais, Dorothee

Löhr, Dr. Hermut

Maurer, Alexander

Folgende Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler haben im Jahr 2002 nach Abschluss der Ausbildung gem. Diakonengesetz die Diakonenprüfung bestanden, sind nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche eingeseignet worden und haben die Anstellungsfähigkeit erworben:

Büscher, Volkmar (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Henn, Cindy (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Lösekann, Marco (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Mahler, Katharina (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Schlimm, Markus (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Timpe, Thomas (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Trarbach, Katrin (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Türk, Niels-Rüdiger, von (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Ziebold, Reinhard Matthias (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Folgenden Personen wurde die Anstellungsfähigkeit auf Antrag gem. § 8 des Diakonengesetzes verliehen:

Albrecht, Monika

Kuhn, Claudia

LehrbachBähr, Inge

Stubenbordt, Birgit

Wendel, Michael

Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen vom 10. Oktober 1963, Kirchliches Amtsblatt Nr. 23 vom 12. Dezember 1963, wird wie folgt geändert:

In den §§ 5, 6, 7 und 8 wird der Name „Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Mitte“ ersetzt durch den neuen Namen „Evangelische Gemeinde Unterbarmen Mitte“.

Artikel 2

Die Urkunde tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

74262 Az.: 41-1503175-01-01 Düsseldorf, 17. Januar 2003

Kirchengemeinde: Bad Münster am Stein-Hüffelsheim-Traisen
Kirchenkreis: An Nahe und Glan
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Bad Münster am Stein-Hüffelsheim-Traisen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

80960 Az.: 41-1503245-01-01 Düsseldorf, 4. März 2003

Das Siegel der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Bad-Münster am Stein, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 2003 der Bank für Kirche und Diakonie eG

85048 Az.: 14-21-01

Düsseldorf, 14. März 2003

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG

**am 7. Mai 2003 um 9.30 Uhr
im Congress Center Süd in Essen**

stattfindet.

Im Anschluss findet eine außerordentliche Generalversammlung statt, in der über die Fusion mit der DGM Evangelische Darlehens-Genossenschaft eG, Münster, abgestimmt wird.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Martin Beckschulte am 9. Februar 2003 in der Kirchengemeinde Hilden.

Pfarrer z.A. Kirsten Düsterhöft am 9. Februar 2003 in der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum.

Pfarrer z.A. Axel Ernst-Dörsing am 9. Februar 2003 in der Kirchengemeinde Menden und Meindorf.

Predigthelfer Dr. Klaus Heinemann Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 2. Februar 2003.

Pfarrer z.A. Anke Neubauer-Krauß am 26. Januar 2003 in der Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath.

Predigthelferin Eta Reitz Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd, am 26. Januar 2003.

Berufungen von Pfarrerinnen:

Pfarrer im Probedienst Corinna Clasen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Metje Steinau in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit der Landespfarrerinnen für die Studienstelle Christen und Juden, Katja Kriener, wird für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis zum 28. Februar 2009 verlängert.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Corinna Clasen mit Wirkung vom 1. März 2003 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer Rainer Harmben mit Wirkung vom 1. März 2003 die 2. Pfarrstelle der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Christian Möring mit Wirkung vom 1. März 2003 die 2. Pfarrstelle (Pfarrstelle für integrative Gemeindearbeit) des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Pfarrer Gernold Sommer mit Wirkung vom 15. März 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer Metje Steinau mit Wirkung vom 1. April 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Anke Dittrich, Kirchengemeinde Wickrathberg (3. Pfarrstelle), wechselt mit Wirkung vom 1. April 2003 in eine Pfarrstelle der Landeskirche Anhalts.

Pfarrer Jürgen A. Dittrich, Kirchengemeinde Wickrathberg (3. Pfarrstelle), wechselt mit Wirkung vom 1. April 2003 in eine Pfarrstelle der Landeskirche Anhalts.

Freistellungen:

Pfarrer Almut von Bendemann, Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 20. April 2003 bis zum 30. September 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Hans Wilhelm Fricke-Hein, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 2003 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Sybille Noack-Mündemann, Kirchengemeinde Bickendorf, mit Wirkung vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Oskar Greven, Kirchenkreis An Nahe und Glan (11. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2003.

Pfarrer Günther Watz-Ishida, Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, mit Wirkung vom 1. März 2003.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pastor Rolf Brandt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Christine Egel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Bergischen Diakonie Aprath eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pastor Oliver Flader in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pastor Thomas Gerhold in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pfarrer im Probedienst Katharina Gmelin in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Altenhilfe Nahe Hunsrück Mosel gGmbH eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pfarrer im Probedienst Sabine Heinrich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im

Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Ahmed Jungmann von der Kirchengemeinde Wickrathbeg zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Pfarrer im Probedienst Ernst Albrecht Keller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim CVJM-Westbund eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Carelia-Dorothee Meyer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Landeskirchen-Angestellte Karin Prang in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann in den Dienst des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer im Probedienst Dr. Diethard Römheld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Stadtoberinspektor Bernhard Roßkamp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor bei der Kirchengemeinde Odenkirchen.

Kirchenverwaltungs-Inspektor zur Anstellung Mike Schlöber vom Kirchenkreis Wesel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin Gundula Schmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Friederike Schuppener in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kaiserswerther Diakonie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pastorin Kristiane VoII in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Pastor Frank Wessel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Kerstin Blunk mit Ablauf des 31. Januar 2003.

Pfarrer im Probedienst Gunnar Brendler mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Martina Brendler mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer zur Anstellung Meike Merx mit Ablauf des 28. Februar 2003.

Pfarrerin im Probedienst Dr. Ursula Schoen mit Ablauf des 1. März 2003.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Dr. Wolfram Janzen, Kirchenkreis Niederberg (1. Pfarrstelle), vom 1. April 2003 bis 31. März 2005.

Pfarrer Ludwig Kettschau, Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt (1. Pfarrstelle), vom 1. April 2003 bis 31. März 2004.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Johannes Loh, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2003.



Ich bin mit euch, spricht der Herr.

Haggai 1,13

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Ulrich Krümme, am 30. Januar 2003 in Riesweiler, zuletzt Pfarrer in Pleizenhausen; geboren am 20. September 1925 in Moers; ordiniert am 28. März 1953 in Hofgeismar.

Pfarrer Hans-Georg Reichenbach, am 22. Februar 2003 in Neunkirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Scheib-Furpach; geboren am 16. August 1927 in Neunkirchen; ordiniert am 8. Juli 1956 in Niederkassel.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Barmen ist mit Wirkung vom 1. April 2003 eine 15. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (50%) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. September 2003 eine 10. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an integrierten Gesamtschulen und Gymnasien errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. April 2003 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist die neu errichtete 7. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und Gesamtschulen zum 15. September 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu

besetzen. Der Dienst in dieser Pfarrstelle beinhaltet die Erteilung evangelischer Religionslehre an zwei Gymnasien. Eine Besetzung der Pfarrstelle mit zwei Personen im eingeschränkten Dienst ist denkbar. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Kefeld-Viersen, am linken Niederrhein gelegen, will ihre Pfarrstelle besetzen (www.nettetal.de). Die Gemeinde verfügt in den beiden Ortsteilen Lobberich und Hinsbeck über jeweils eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindehaus. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte in Lobberich und einer Altentagesstätte in Hinsbeck. Auf die Zusammenarbeit freut sich ein junges Presbyterium, das erst seit wenigen Monaten im Amt ist. Wichtig ist der Gemeinde die Arbeit mit jungen Familien und Jugendlichen, aber auch die Seelsorge in jeder Altersgruppe. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, R. Schmiedeke, E-Mail richard_schmiedeke@web.de, Fax (0 21 56) 4 94 39 04, Tel. (01 73) 5 20 04 75. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Emmaus-Kirchengemeinde Willich (8.500 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke) sucht zum 1. Juli 2003 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die 3. Pfarrstelle, die die Stadtteile Neersen, Wekeln und Willich-West (ca. 2.900 Gemeindeglieder) umfasst. Im Neubaugebiet (zzt. ca. 800 Gemeindeglieder) wird die Arbeit zum Teil durch ein Pfarrerehepaar z.A. unterstützt. Das Besetzungsrecht liegt beim Presbyterium. Die Stadt Willich, am linken Niederrhein gelegen, ist nach wie vor Zuzugsgebiet im Städtedreieck Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach. Wer sich bewirbt, sollte seelsorgerlich kompetent sein und sein pastorales Handwerk beherrschen. Er/Sie sollte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Pfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbringen, auf Menschen zugehen und neue Ideen einbringen können (z.B. besondere Gottesdienstformen), Schritte auf den Weg zur Ökumene wagen wollen und sachliche Kritik üben und annehmen können. Die Gemeinde bietet einen Pfarrbezirk, in dem neben alteingesessenen Gemeindegliedern viele junge Familien wohnen. Engagierte haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beim Aufbau eines lebendigen Gemeindelebens mithelfen. Neben dem Dienst an der eigenen Predigtstätte in Neersen, mit Gemeindezentrum, wird die Bereitschaft zum regelmäßigen Kanzeltausch mit den Kollegen erwartet. Ein neu erbautes Pfarrhaus neben der Kirche in Neersen steht zur Verfügung. Die Stadt Willich bietet alle Schulformen vor Ort. Informationen erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Volker Hufschmidt, Tel. (0 21 56) 91 03 70. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle für den ev. Religionsunterricht an weiterführenden Schulen zum 1. September 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmalig zu besetzen. Der Unterricht soll je zur Hälfte in der integrierten Gesamtschule Stromberg und am Emanuel-Felke-Gymnasium in Bad Sobernheim, zwei Schulen in räumlicher Nähe, erteilt werden.

Für die im Aufbau befindliche IGS ist eine gymnasiale Oberstufe geplant. Enge organisatorische Abstimmung zwischen den beiden Schulen wird gewährleistet. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich neuen Lernverfahren, Unterrichtsmethoden und kooperativen Schulkonzepten öffnen. Einarbeitung in den neuen Lehrplan für die Sekundarstufe in Rheinland-Pfalz und Aufgeschlossenheit, zum Beispiel für Projektarbeit, fachübergreifendes Lernen und Klippert-Training, werden erwartet. Der Kirchenkreis An Nahe und Glan liegt in ansprechender Landschaft und hat gute Verkehrsanbindung zur Rhein-Main-Region. Sowohl Bad Sobernheim als auch Stromberg sind aufstrebende Städte mit allen wichtigen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises, Pfarrer Hartmut Eigemann, Tel. (06 71) 25 11 28, und der Schulreferent Pfarrer Wolfgang Piechota, Tel. (0 67 08) 18 50. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Odenhausen und Salzböden, Kirchenkreis Wetzlar, mit 75 % Dienstumfang ist zum 1. März 2003 oder später durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Odenhausen und Salzböden sind Stadtteile der Stadt Lollar mit ländlicher Prägung und Neubaugebieten. Geografisch eingebunden, liegt Odenhausen und Salzböden verkehrstechnisch günstig, ganz in der Nähe der beiden Universitätsstädte Marburg und Gießen, in einer Region mit hohem Freizeitwert. In Odenhausen befindet sich ein kommunaler Kindergarten, in Salzböden die Grundschule und in Lollar eine weiterführende Schule. Zu den beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden zählen insgesamt 1.544 Gemeindeglieder. In den Gemeinden ist der lutherische Katechismus im Gebrauch. Zwei schöne historische Kirchen, ein Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus mit Garten stehen zur Verfügung. Motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich vielfältig und ehrenamtlich in die Gemeindegliederarbeit ein (z.B. Besuchsdienst, Frauenhilfe, Männerkreis, Gottesdienstprojekt für die mittlere Generation und in der Konfirmandenarbeit). Nebenamtlich sind Küster, Organistin und eine Bürokräftin in der Gemeinde angestellt. Die Jugendarbeit wird vom CVJM verantwortet. Die Presbyterien Odenhausen und Salzböden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das die biblische Botschaft von Jesus Christus lebendig und einladend verkündigt, offen auf Menschen zugeht und sich mit Freude und Geduld der Seelsorge widmet. Sie wünschen sich Ermutigung und Schulung der Mitarbeitenden, Kreativität zu einer vielfältigen Gottesdienstgestaltung und Unterstützung des Gottesdienstprojektes „go online“ (www.goonline-gottesdienst.de). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 645/646. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinden Odenhausen und Salzböden, über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Rainer Kunick, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Sobald wie möglich ist beim Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss die Stelle einer Pastorin/eines Pastors im Sonderdienst für die Notfall- und Polizeiseelsorge zu besetzen. Vor zwei Jahren haben engagierte Pfarrerrinnen und Pfarrer in enger Zusammenarbeit mit dem katholischen Stadtdekanat das System einer Not-

fallseelsorge im Raum Neuss aufgebaut. Die Arbeit der Notfallseelsorge findet breite Anerkennung im öffentlichen Raum und wird zunehmend von den Rettungskräften angefragt. Nach dieser Phase des Aufbaus steht nun eine Phase der Konsolidierung der Notfallseelsorge an. Wir suchen eine Bewerberin/einen Bewerber, der ökumenisch aufgeschlossen ist und das System der Notfallseelsorge in einen festigten Dienst überführen kann. Erfahrungen in der Notfallseelsorge, Kreativität und Phantasie sind genauso gefragt wie die Bereitschaft, auf Sponsoren und Förderer des Dienstes zuzugehen. Neben der Notfallseelsorge soll die Pastorin/der Pastor die Polizeiseelsorge im Raum Neuss aufbauen. Ein engagierter Verbandsvorstand steht der Pastorin/dem Pastor im Sonderdienst zur Seite und unterstützt ihren/seinen Dienst. Eine Vielzahl von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern freut sich auf eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der Fortbildungen vorbereitet und organisiert, sich um die Kontakte zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern bemüht sowie die Koordination der Dienste zusammen mit einem katholischen Partner leitet. Für den Dienst steht ein Einsatzwagen bereit, der von Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes gefahren wird. Bei der Suche nach einer Wohnung ist der Verband behilflich. Auskünfte erteilen Pfarrerin Angelika Ludwig, Tel. (0 21 31) 54 82 82, oder Pfarrer Dr. Jörg Hübner, Tel. (0 21 31) 98 06 23. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Vorsitzenden des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss, Pfarrer Dr. Jörg Hübner, Einsteinstraße 192, 41464 Neuss.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt zum nächst möglichen Zeitpunkt einen wissenschaftlichen Referenten für das Zentrum für Jungen- und Männerarbeit ein. Das Zentrum berät und begleitet Jungen- und Männerprojekte in Gemeinden und Kirchenkreisen, schult und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, führt Tagungen und Seminare mit für Männer relevanten Themen durch und bietet Praxishilfen für Mitarbeiter der Jungen- und Männerarbeit an. Vom Bewerber werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Soziologie, Psychologie, Pädagogik erwartet und Interesse, sich mit den soziologischen Aspekten von männerspezifischen Fragen im kirchlichen und nicht kirchlichen Umfeld auseinander zu setzen. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Wahrnehmung gesellschaftlicher Weiterentwicklung von Jungen- und Männerfragen und deren Rollenverhalten, die Kontaktpflege mit Hochschulen und Fachorganisationen, die Entwicklung von Zielvorstellungen und Konzeptionen, die Mitwirkung beim Aufbau einer Infrastruktur, die Beratung ehrenamtlicher Gremien, ehrenamtlicher und hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter in für Männer spezifischen Fragen (u.a. Gender Mainstreaming), die curriculare Entwicklung für regionale und überregionale Aus- und Weiterbildung und die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Weitere Informationen über die Jungen- und Männerarbeit der Ev. Kirche im Rheinland können Sie nachlesen unter www.maenner.ekir.de. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt die Bewerbung Behinderter. Behinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Richten Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Literaturhinweise:

300 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Geldern 1703–2003. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern. Geldern 2003, 75 S., Abb.

Festschrift zum 50. Jubiläum. **Evangelische Kindertagesstätte Bredow-Siedlung Wetzlar.** Hrsg.: Evangelische Kindertagesstätte Bredow-Siedlung, Wetzlar; Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden Wetzlar. Wetzlar 2003, 38 S., Abb.

Peter Lo: **Einfältiges Bekenntnis.** Abendmahlstraktat an die Christen in Elberfeld von 1556. Faksimile [der Ausgabe Marburg] 1556. Hrsg. und eingel. von Hermann-Peter Eberlein. Waltrop: Spenner 2002, 25, [299] S.

Reformierte Bekenntnisschriften. Hrsg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Heiner Faulenbach u. Eberhard Busch in Verbindung mit Emidio Campi ... Neukirchen: Neukirchener. Bd. 1/1: 1523-1534 / bearb. von Eberhard Busch, Heiner Faulenbach, Hans Helmut Eßer, J.F. Gerhard Goeters †, Friedhelm Krüger, Dietrich Meyer, Andreas Mühling und Wilhelm H. Neuser. 2002, XII, 583 S.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az.: ZD/21-06-01

Düsseldorf, 20. März 2003

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-Rom auf der Grundlage der 2. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
